

# Regierung von Oberbayern

Az.: 315F-98/0-15/1

München, 10.07.1992

Flughafen München; Flugzeugtankstelle im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (Zone 1769)

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Nordallee 25, 8050 München 23 vom 30.03.1992 erläßt die Regierung von Oberbayern nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes betreffend die Aufgaben des BGS vom 23.01.1992 (BGBl I S. 178) zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979) im Anschluß an den 15. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 22.05.1990 folgenden

# Ergänzungsbeschluβ zum 15. ÄPFB

# A. Verfügender Teil

I. Errichtungs- und Betriebserlaubnis (Zone 1769)

Die Errichtung und der Betrieb der Flugzeugtankstelle im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt (AL) wird in dem in Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Umfang nach Maßgabe der in Nr. 3 verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

- 1. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:
- 1.1 Ein unterirdischer, doppelwandiger, beschichteter 50.000 l-Behälter aus Stahl für die Lagerung von Flugkraftstoff Aviation Gasoline 100 LL der Gefahrenklasse A I.
- 1.2 Eine Einfachzapfsäule für die Abgabe von Vergaserkraftstoff.
- 1.3 Versiegelte Verkehrsflächen (Abfüllbereiche).
- Bestandteile dieses Beschlusses sind ferner folgende mit Planfeststellungsvermerk versehene technische Pläne:
  - Übersichtsplan M 1: 100, Reg.Nr. 117787, Stand März 1992
  - Längs- und Querschnitt M 1 : 25; Reg.Nr. 117788, Stand - März 1992

oder nach Vereinbarung

- Lageplan Entwässerung M 1 : 100, Reg.Nr. 117057, Stand März 1992
- Installation und Kabeltrassen M 1 : 100, Reg.Nr. 122638, Stand März 1992
- Lageplan Straβen M.1 : 200, Reg.Nr. 123103, Stand April 1992.
- 3. Die Nebenbestimmungen im PFB-Abschnitt IV werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 14.14 angefügt:

- "14.14 Flugzeugtankstelle Allgemeine Luftfahrt
- 14.14.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- mit den hierzu erlassenen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, die Vorschriften der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung VAwSF vom 13.02.1984 (GVBl S. 66) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529) zu beachten und einzuhalten.
- 14.14.2 Das beantragte Vorhaben darf nur von einem Fachbetrieb gemäß § 19 l Wasserhaushaltsgesetz und TRbF 180 Nr. 1.7 ausgeführt werden.
- 14.14.3 Vor dem Einbringen des Lagerbehälters in die Baugrube ist die Isolierung einer Hochspannungsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Etwaige Schäden an der Isolierung sind so auszubessern, daβ die Isolierung einer Prüfspannung von mindestens 14.000 Volt standhält.
- 14.14.4 Der Lagerbehälter muß so eingebaut werden, daß ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Versorgungsleitungen vorhanden ist.

- 14.14.5 Sofern der Einbau der Lagerbehälter in einem grundwasergefährdeten Bereich erfolgt, müssen sie mit mindestens 1,3facher Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchstmöglichen Wasserstand, gesichert werden.
- 14:14.6 Die zu verlegenden unterirdischen Rohrleitungen sind zu isolieren und gemäß § 13 Abs. 2 der Anla-gen- und Fachbetriebsverordnung VAWSF auszuführen.

Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen müssen der TRbF 131 Teil 1 entsprechen.

- 14.14.7 Der Lagerbehälter ist prüfpflichtig nach § 13 Abs.
  1 VbF sowie § 19 i Abs. 2 WHG und vor Inbetriebnahme von amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. bzw. eines Sachverständigen i.S.v. § 11
  VAwSF einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.
  Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden,
  nachdem die Sachverständigen eine Bescheinigung
  darüber erteilt haben, daß sich dieselbe in ordnungsgemäßem Zustand befindet.
- 14.14.8 Der Lagerbehälter ist alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. zu unterziehen.
- 14.14.9 Bei der Aufstellung des Zapfpultes sind die Be-
- 14.14.10 Im Wirkbereich der Zapfventile des aufgestellten Zapfpultes muß der Boden so beschaffen sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können. Er muß ausreichend fest und undurchlässig sein. Der Wirkbereich umfaßt den betriebsmäßig von den Zapfventilen in Arbeitshöhe, horizontal bestrichenen Bereich zuzüglich 1 m.

- 14.14.11 An der Tankstelle muβ mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener 6 kg-Feuerlöscher (z.B. Pulverlöscher) vorhanden sein.
- 14.14.12 Das Zapfpult einschließlich der neu verlegten Rohrleitungen muß vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. einer Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 VbF unterzogen werden.
- 14.14.13 Das Zapfpult ist alle 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahme, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. zu unterziehen.
- 14.14.14 Das Hinweisblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten.
- 14.14.15 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe" (Anlage zur VAWSF) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lagerungsanlage anzubringen.
- 14.14.16 Das aus sämtlichen Manipulationsflächen der Tankstelle abfließende Niederschlagswasser darf nicht
  über z.B. Hofeinläufe und Sickerschächte oder unbefestigte Flächen in das Grundwasser oder über
  einen Regenwasserkanal in ein Oberflächengewässer
  eingeleitet werden, oder über undichte Kanäle in
  das Grundwasser gelangen.
- 14.14.17 Die Entwässerungsleitungen sind so auszuführen, daß sie Dichtheitsprüfungen unterzogen werden können. Die Dichtheit der Leitungen muß dem Wasserwirtschaftsamt, der Regierung und dem Landratsamt nachgewiesen werden.
- 14.14.18 Domschächte sind flüssigkeitsdicht auszuführen. Als Nachweis der Dichtheit gilt die Ausführung nach DIN 6626.

- 14.14.19 Eine Absperrvorrichtung muß nach dem Abscheider vorhanden sein, die während des Befüllvorgangs der Tanks geschlossen sein muß, falls der Abscheider keinen selbsttätigen Abschluß besitzt.
- 14.14.20 Das Befüllen der Tanks darf nur unter ständiger Aufsicht vorgenommen werden.
- 14.14.21 Die Entwässerung der Tankstelle kann entsprechend den vorgelegten Plänen nach Maßgabe der Auflagen erfolgen. Nach Ausführung sind der Regierung, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt aktuelle Bestandspläne (2fach) und das Protokoll der Druckprüfung vorzulegen. Dem Protokoll muß ein Plan beigefügt sein, in dem die geprüften Leitungen kenntlich gemacht sind.
- 14.14.22 Die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Auflagen hat bis zur Fertigstellung der Tankstelle zu erfolgen und ist dem Wasserwirtschaftsamt, der Regierung und dem Landratsamt nachzuweisen.

Dem Wasserwirtschaftsamt ist das Bauende bis spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Tankstelle mitzuteilen. Die fachtechnische Abnahme bleibt vorbehalten.

14.14.23 Die Eignung der Manipulationsflächen zum sicheren Umfang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegeben."

II.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Gebühren werden nicht erhoben. An Auslagen für Sachverständigenentschädigung werden 490 DM erhoben.

### B. Sachverhalt:

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 30.03.1992 bei der Regierung von Oberbayern als luftrechtliche Planfeststellungsbehörde

beantragt, die im 15. ÄPFB vorbehaltene Entscheidung über die Zulassung der Flugzeugtankstelle für die Allgemeine Luftfahrt (AL) zu treffen.

2. Die mit dem vorliegenden Beschluß zugelassene Flugzeugtankstelle soll am östlichen Rand des AL-Geländes zwischen den Flugzeughangar und dem Abfertigungsgebäude errichtet werden. Der Betrieb der Anlage soll der Flugbetriebstoffversorgung der im dortigen Bereich abgestellten Flugzeuge (unter 5,7 t) dienen. Die Kraftstoffeinlagerung wird in einem Erdtank erfolgen. Vorgesehen ist ein unterirdischer, zylindrischer Lagerbehälter mit einem Durchmesser von 2,5 m und einem Fassungsvermögen von 50 m³. Es handelt sich um einen doppelwandigen, innen und außen beschichteten Stahlbehälter nach DIN 6600 und 6608. Für die Abgabe des Kraftstoffes ist eine den Regeln der Technik entsprechende Einfachzapfsäule vorgesehen. Das Abfüllen wird ein Tankwart vornehmen.

Der Tankstellenbereich umfaßt eine betonierte Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup>. Folgende Funktionsbereiche mit Manipulationsflächen sind vorgesehen: Betankung der Fahrzeuge, Kraftstoffeinlagerung, Stationierung von Flugfeldtankwagen für Flugkraftstoff Jet A.1 (Gefahrenklasse A II).

Das Oberflächenwasser aus dem Tankstellenbereich soll über Kanalrohre aus duktilem Gußeisen nach DIN 19690/19691 für Kanaldruckleitungen bis 6 bar einem Koaleszenzabscheider mit Ölschlammfang nach DIN 1999 mit Prüfzeichen zugeführt und anschließend in die flughafeninterne Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Der Zapfpultbereich soll durch Rammborde vor Beschädigungen geschützt werden. Die Tankstelle liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt. Der Abfüllbereich der Zapfsäule ist nicht überdacht und nicht gefällemäßig begrenzt. Abtropfende Kraftstoffe werden durch Niederschlagswasser in einen Ablauf außerhalb des Abfüllbereichs (Manipulationsflächen) gelangen.

Die Unterkante des Erdtanks samt Sockel wird bei 441,3 m/ü.NN liegen, so daß sich bei hohem Grundwasserstand (HHW = 443,0) eine Grundwasserberührung einstellen wird. Gemäß dem Plan Dla/F6.1a-92a Tektur AL wäre ein Tiefbau bis zur Unter-

kante 440,4 zulässig. Bei mittlerem Grundwasserstand (SZW) wird der Tank nicht in das Grundwasser ragen.

- Die hier nach den Grundsätzen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und denen über die wasserwirtschaftliche Eignungsfeststellung zugelassene Tankstelle ist im PFB Nr. V.6.1 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen ... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) und in Nr. V.7.1.1 (Beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden örtlichen Absenken des Grundwasserspiegels bei Errichtung tiefgründender Bauwerke) bereits ausdrücklich aufgeführt. Der 15. ÄPFB mit dem entsprechenden Entscheidungsvorbehalt in Nr. A.VI enthält hierzu folgende Begründung (siehe Seite 34 des Beschlusses vom 22.05.1990): "Für die Flugzeugtankstelle (Kraftstoffbehälter zu 100  ${ t m}^3$ nebst Betankungsanlage für Flug-Otto-Motoren-Kraftstoff Aviation Gasoline 100 LL) enthält der vorliegende Beschluß die Feststellung der städtebaulichen sowie planungsrechtlichen Zulässigkeit und die für die Errichtung der tiefgründenden Bauwerksteile erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen. Außerdem ist damit ein vorläufiges positives Gesamturteil für die grundsätzliche Eignung der Anlage zur Erfüllung der maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen verbunden. Die Prüfung und Zulassung der späteren Ausführungsplanung nach den Vorschriften über wassergefährdende Stoffe ... und über brennbare Flüssigkeiten ... kann gemäß Art. 73 Abs. 3 Halbsatz 1 BayVwVfG einem gesonderten Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Die abschließende Entscheidung wird zu gegebener Zeit mittels Ergänzungsbescheid separat gehen können, da die Prüfung und Festlegung der fachtechnischen Details gemäß der Erkenntnis von Wasserwirtschaftsamt und Gewerbeaufsichtsamt keine erheblichen Probleme aufwerfen wird."
- 4. Die Regierung hat folgende Stellen im Verfahren angehört:
   Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
  - Landesamt für Wasserwirtschaft
  - Wasserwirtschaftsamt Freising
  - Gewerbeaufsichtsamt München-Land
  - Landratsamt Erding
  - Gemeinde Oberding
  - Luftamt Südbayern.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (siehe Stellungnahme vom 09.06.1992) und das Wasserwirtschaftsamt Freising (siehe Gutachten vom 27.04. und 04.06.1992) haben das Vorhaben bei Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen fachtechnisch bzw. wasserwirtschaftlich gebilligt. Das Wasserwirtschaftsamt hat die beantragte Anlage mit Ausnahme der Abfüllflächen als einfach oder herkömmlich im Sinne von § 19h Abs. 1 WHG bezeichnet. Der beantragten Eignungsfeststellung für Manipulationsflächen hat das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmmt.

Von einer öffentlichen Auslegung des Planergänzungsantrags wurde nach pflichtgémäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil Belange Dritter durch das Vorhaben weder erstmalig noch stärker als bisher berührt werden (vgl. Art. 73 Abs. 8 und Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

#### C. Entscheidungsgründe

 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Kraft der Konzentrations- und Ersetzungswirkung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Zulassung der Anlage nach anderen Fachgesetzen.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgt nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72, Art. 40, Art. 65, Art. 74 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 und Abs. 3 BayVwVfG. Das Verfahren konnte gemäß der im 15. ÄPFB enthaltenen prinzipiellen Zulassung auf die fachtechnische und wasserwirtschaftliche Würdigung und die Festsetzung der entsprechenden Auflagen beschränkt bleiben.
- 2.2 Die Feststellung der technischen Entwurfspläne beruht auf § 8 und § 10 LuftVG. Die verfügten Nebenbestimmungen haben

ihre Grundlage in § 9 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 24 GewO, § 9 VbF, § 19g bis 19l WHG, § 7 VAWSF.

2.3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Gebühren wurden nicht erhoben, weil diese bereits durch die Kostenentscheidung im 15. ÄPFB abgegolten sind. Die Auslagen wurden für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes in Rechnung gestellt.

# 3. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Errichtung und dem Betrieb der Tankstelle verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Bei Beachtung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung, bei Einhaltung der Auflagen dieses Beschlusses, der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung der Anlage werden von der hier zugelassenen Flugzeugtankstelle keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Erdboden und keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verbandskläranlage, des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten. Die potentielle Brand- und Explosionsgefahr ist durch die in den Auflagen festgelegten Vorkehrungen, soweit technisch und praktisch möglich, gebannt. Dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Tankstelle konnte somit Rechnung getragen und das Vorhaben mit den verfügten Nebenbestimmungen zugelassen werden. Die Tankstelle entspricht nach Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 9 VbF und § 19g WHG. Die Eignung der Abfüllbereiche (Manipulationsflächen) zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegeben (§ 19h Abs. 1 WHG).

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schrift-lich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstraße 23, 8000 München 22, erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden, ferner 2 Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Grote

Regierungsdirektor